

A Note on Translations

This document was originally prepared in English by a working group of the International Bar Association and was adopted by IBA Council Resolution.

In the event of any inconsistency between the English language versions and the translations into any other language, the English language version shall prevail.

The IBA would like to acknowledge the work of Hilmar Raeschke-Kessler, Barbara Raeschke-Kessler, Amy Cohen Kläsener, Richard Kreindler and Alexander Dolgorukow in the translation of these Rules.



the global voice of
the legal profession

International Bar Association
4th Floor, 10 St Bride Street
London EC4A 4AD
United Kingdom

Tel: +44 (0)20 7842 0090
Fax: +44 (0)20 7842 0091

www.ibanet.org

IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

*angenommen mit Beschluss
des IBA-Council
vom 29 Mai 2010
International Bar Association*



the global voice of
the legal profession

Die vorliegende Übersetzung wurde von Hilmar Raeschke-Kessler, Barbara Raeschke-Kessler, Amy Cohen Kläsener, Alexander Dolgorukow und Richard H Kreindler angefertigt. Die IBA und das Arbitration Committee bedanken sich für ihren Beitrag.

International Bar Association
4th Floor, 10 St Bride Street
London EC4A 4AD
Vereinigtes Königreich
Tel: +44 (0) 20 7842 0090
Fax: +44 (0) 20 7842 0091
www.ibanet.org

ISBN: 978 0 948711 54X

Alle Rechte vorbehalten

© International Bar Association 2010

Das folgende Material ist urheberrechtlich geschützt. Die Wiedergabe oder Verwertung in jeder Form, durch elektronische oder mechanische Mittel, auch Fotokopien, Tonaufnahme, sowie sämtliche Systeme zur Speicherung und zum Abruf von Daten, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Urheberrechtsinhabers gestattet.

Inhalt

Mitglieder der Arbeitsgruppe

i

Mitglieder des Subcommittee zur Überprüfung der
IBA-Regeln zur Beweisaufnahme

iii

Über das Arbitration Committee

1

Vorwort

2

DIE REGELN

4



the global voice of
the legal profession

Mitglieder der Arbeitsgruppe

David W Rivkin

*Vorsitzender, SBL Committee D (Arbitration and ADR)
Debevoise & Plimpton LLP,
New York, USA*

Wolfgang Kühn

*Ehem. Vorsitzender, SBL Committee D
Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Düsseldorf, Deutschland*

Giovanni M Ughi

*Vorsitzender,
Ughi e Nunziante Studio Legale,
Mailand, Italien*

Hans Bagner

*Advokatfirman Vinge KB,
Stockholm, Schweden*

John Beechey

*Internationale Handelskammer,
Paris, Frankreich*

Jacques Buhart

*Herbert Smith LLP,
Paris, Frankreich*

Peter S Caldwell

Caldwell Ltd, Hong Kong

Bernardo M Cremades

*B Cremades y Asociados,
Madrid, Spanien*

Emmanuel Gaillard
Shearman & Sterling LLP,
Paris, Frankreich

Paul-A Gélinas
Gélinas & Co,
Paris, Frankreich

Hans van Houtte
Katholieke Universiteit Leuven,
Leuven, Belgien

Pierre A Karrer
Zürich, Schweiz

Jan Paulsson
Freshfields Bruckhaus Deringer LLP,
Paris, Frankreich

Hilmar Raeschke-Kessler
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof,
Karlsruhe-Ettlingen, Deutschland

VV Veeder, QC
Essex Court Chambers,
London, England

OLO de Witt Wijnen
Nauta Dutilh,
Rotterdam, Niederlande

Mitglieder des Subcommittee zur Überprüfung der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme

Richard H Kreindler

*Vorsitz
Subcommittee zur Überprüfung
Shearman & Sterling LLP,
Frankfurt, Deutschland*

David Arias

*Pérez-Llorca,
Madrid, Spanien*

C Mark Baker

*Fulbright & Jaworski LLP,
Houston, Texas, USA*

Pierre Bienvenu

*Co-Vorsitzender 2008-2009,
Arbitration Committee
Ogilvy Renault LLP,
Montréal, Kanada*

Amy Cohen Kläsener

*Schriftführerin Subcommittee zur Überprüfung
Shearman & Sterling LLP,
Frankfurt, Deutschland*

Antonias Dimolitsa
Antonias Dimolitsa & Associates,
Athen, Griechenland

Paul Friedland
White & Case LLP,
New York, USA

Nicolás Gamboa
Gamboa & Chalela Abogados,
Bogotá, Kolumbien

Judith Gill, QC
Co-Vorsitzende 2010-2011
Arbitration Committee
Allen & Overy LLP,
London, England

Peter Heckel
Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Frankfurt, Deutschland

Stephen Jagusch
Allen & Overy LLP,
London, England

Xiang Ji
Fangda Partners,
Peking & Shanghai, China

Kap-You (Kevin) Kim
Bae, Kim & Lee LLC,
Seoul, Südkorea

Toby T Landau, QC
Essex Court Chambers,
London, England

Alexis Mourre
Castaldi Mourre & Partners,
Paris, Frankreich

Hilmar Raeschke-Kessler
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof,
Karlsruhe-Ettlingen, Deutschland

David W Rivkin
Debevoise & Plimpton LLP,
New York, USA

Georg von Segesser
Schellenberg Wittmer,
Zürich, Schweiz

Essam Al Tamimi
Al Tamimi & Company,
Dubai, UAE

Guido S Tawil
Co-Vorsitzender 2009-2010
Arbitration Committee
M&M Bomchil Abogados,
Buenos Aires, Argentinien

Hiroyuki Tezuka
Nishimura & Asahi,
Tokyo, Japan

Ariel Ye
King & Wood,
Peking, China

Über das Arbitration Committee

Innerhalb der Legal Practice Division der International Bar Association wurde das Arbitration Committee eingerichtet, das sich mit den gesetzlichen Vorschriften, Praktiken und Verfahren beschäftigt, die die schiedsgerichtliche Entscheidung länderübergreifender Rechtsstreitigkeiten regeln. Das Arbitration Committee hat gegenwärtig mehr als 2.300 Mitglieder aus mehr als 90 Ländern; die Mitgliederzahl steigt ständig.

Mit seinen Veröffentlichungen und Konferenzen möchte das Committee über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit informieren, ihre Nutzung fördern und ihre Effizienz verbessern. Das Committee unterhält ständige Subcommittees und setzt Arbeitsgruppen ein, wenn dies für bestimmte Zwecke angemessen ist. Gegenwärtig, bei Erlass dieser überarbeiteten Beweisregeln, hat das Committee vier Subcommittees, nämlich das Subcommittee für Beweisregeln, das Subcommittee für Investmentverträge, das Subcommittee für Interessenkollisionen und das Subcommittee für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Ferner bestehen zwei Arbeitsgruppen, nämlich die Arbeitsgruppe für anwaltliche Berufspflichten in der Schiedsgerichtsbarkeit und die Arbeitsgruppe für Schiedsvereinbarungen.

Vorwort

Die vorliegenden IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ('IBA-Beweisregeln') stellen eine Überarbeitung der IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration dar. Sie sind von einer Arbeitsgruppe des Arbitration Committee ausgearbeitet worden, deren Mitglieder auf Seite i bis ii aufgeführt sind.

Die IBA bezweckt mit dem Erlass der Regeln, Parteien und Schiedsrichtern ein effizientes, kostengünstiges und faires Verfahren für die Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. Die Regeln sehen bestimmte Verfahren für die Beibringung von Dokumenten, Zeugen und Sachverständigen, für Besichtigungen sowie für die Durchführung von Beweisverhandlungen vor. Die Regeln sind dazu bestimmt, in Verbindung und gemeinsam mit institutionellen, ad hoc- oder anderen Regeln und Verfahrensweisen angewandt zu werden, nach denen internationale Schiedsverfahren geführt werden. Die IBA-Beweisregeln enthalten Verfahrensweisen, die in zahlreichen unterschiedlichen Rechtssystemen verwendet werden; sie können besonders dann nützlich sein, wenn die Parteien eines Schiedsverfahrens verschiedenen Rechtskulturen angehören.

Die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration wurden 1999 erlassen und haben seither in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit breite Zustimmung gefunden. 2008 haben Sally Harpole und Pierre Bienvenu, die damaligen Vorsitzenden des Arbitration Committee, die Neubearbeitung initiiert. Die neue Fassung der IBA-Beweisregeln wurde von Mitgliedern des IBA Subcommittee zur Überprüfung der IBA-Beweisregeln mit Unterstützung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe von 1999 erarbeitet. Die Neufassung ersetzt die IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration, die ihrerseits die IBA Supplementary Rules Governing the Presentation and Reception of Evidence in International Commercial Arbitration von 1983 ersetzt haben.

Parteien, die die IBA-Beweisregeln in ihre Schiedsvereinbarung aufnehmen möchten, wird empfohlen, die Schiedsklausel um die folgende Formulierung zu ergänzen, wobei jeweils eine der in eckigen Klammern angegebenen Alternativen auszuwählen ist:

‘[Zusätzlich zu den institutionellen, ad-hoc oder sonstigen von den Parteien gewählten Regeln / Es] wird vereinbart, dass das Schiedsverfahren nach den IBA-Beweisregeln in der zum Zeitpunkt [des Vertragsschlusses / der Einleitung des Schiedsverfahrens] gültigen Fassung geführt werden soll .

Parteien und Schiedsgerichte können außerdem die IBA-Beweisregeln insgesamt oder teilweise bei Einleitung des Schiedsverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Sie können sie auch abändern oder als Richtlinie für ihre eigenen Verfahrensregeln verwenden.

Die IBA-Beweisregeln wurden durch Beschluss des IBA Council am 29. Mai 2010 angenommen. Die IBA-Beweisregeln liegen auf Englisch vor; Übersetzungen in andere Sprachen sind geplant. Exemplare der IBA-Beweisregeln können bei der IBA bestellt oder unter <http://tinyurl.com/iba-Arbitration-Guidelines> heruntergeladen werden.

Guido S Tawil
Judith Gill, QC

Vorsitzende des Arbitration Committee

29 Mai 2010

Die Regeln

Angenommen mit Beschluss des IBA-Council vom 29 Mai 2010

Präambel

1. Die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (IBA-Regeln) dienen dazu, die Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren effizient, kostengünstig und gerecht zu regeln, vor allem in Schiedssachen zwischen Parteien aus unterschiedlichen Rechtskulturen. Sie sollen die gesetzlichen Bestimmungen und die institutionellen, ad-hoc, oder anderen Verfahrensregeln ergänzen, die auf die Durchführung des Schiedsverfahrens Anwendung finden.
2. Sowohl Parteien als auch Schiedsgerichte können die IBA-Regeln ganz oder teilweise zur Regelung eines Schiedsverfahrens übernehmen, können sie abändern oder als Richtlinien für ihre eigene Verfahrensregelung verwenden. Die Beweisregeln wollen die Flexibilität nicht beschränken, die der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eigen ist und einen ihrer Vorzüge darstellt; Parteien und Schiedsgerichten steht es frei, die Regeln den besonderen Umständen des jeweiligen Schiedsverfahrens anzupassen.
3. Die Beweisaufnahme ist nach den Grundsätzen durchzuführen, dass jede Partei nach dem Gebot von Treu und Glauben handelt und Anspruch darauf hat, rechtzeitig vor jeder Beweisverhandlung oder jeder Entscheidung über Tatsachenfragen oder Fragen der Begründetheit zu erfahren, auf welche Beweismittel sich die anderen Parteien stützen.

Begriffsbestimmungen

In den IBA-Regeln bezeichnen die Begriffe:

‘*Allgemeine Regeln*’ die institutionellen, ad-hoc oder andere Verfahrensregeln, die für die Durchführung des Schiedsverfahrens gelten;

‘*Antrag auf Vorlegung von Dokumenten*’ den schriftlichen Antrag einer Partei, dass eine andere Partei Dokumente vorlegen soll;

‘*Beklagter*’ die Partei oder die Parteien, gegen die der Kläger seinen Anspruch richtet, sowie jede weitere Partei, die sich dieser Partei oder diesen Parteien durch Beitritt oder in sonstiger Weise anschließt, einschließlich eines Beklagten, der eine Widerklage erhebt;

‘*Beweisverhandlung*’ eine Verhandlung, auch an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, bei der das Schiedsgericht mündlich oder auf andere Weise Beweis erhebt; das kann im Wege des persönlichen Erscheinens, durch Telefonkonferenzschaltung, Videokonferenz oder auf andere Weise geschehen;

‘*Dokument*’ jede Art von Schreiben, Mitteilung, Bild, Zeichnung, Programm oder Daten, unabhängig davon, ob sie auf Papier, durch elektronische, akustische, visuelle oder andere Mittel aufgezeichnet oder festgehalten werden;

‘*Gutachten*’ einen schriftlichen Bericht eines vom Schiedsgericht oder einer Partei ernannten Sachverständigen;

‘*IBA-Regeln*’ oder ‘*Regeln*’ die vorliegenden IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der jeweils gültigen Fassung;

‘*Kläger*’ die Partei oder die Parteien, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat oder haben, sowie jede weitere Partei, die sich dieser Partei oder diesen Parteien durch Beitritt oder in sonstiger Weise anschließt;

‘*Partei*’ eine Partei des Schiedsverfahrens;

‘*Parteiernannter Sachverständiger*’ eine Person oder Organisation, die eine Partei beauftragt hat, über bestimmte von der Partei festgelegte Fragen zu berichten;

‘*Schiedsgericht*’ einen Einzelschiedsrichter oder ein Schiedsrichterkollegium;

‘vom Schiedsgericht ernannter Sachverständiger’ eine Person oder Organisation, die vom Schiedsgericht beauftragt wird, ihm über besondere, vom Schiedsgericht bestimmte Fragen zu berichten; und

‘Zeugenerklärung’ eine schriftliche Erklärung eines Tatsachenzengen;

Artikel 1 Anwendungsbereich

1. Haben sich die Parteien geeinigt, oder hat das Schiedsgericht beschlossen, die IBA-Regeln anzuwenden, richtet sich die Beweisaufnahme nach diesen Regeln; ausgenommen sind solche Bestimmungen, die zwingendem Recht widersprechen, das aufgrund Parteivereinbarung oder Schiedsgerichtsbeschluss auf den Fall anzuwenden ist.
2. Haben die Parteien die Anwendung der IBA-Regeln vereinbart, so gilt die in diesem Zeitpunkt gültige Fassung der Regeln als vereinbart, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt;
3. Steht eine Vorschrift der IBA-Regeln im Widerspruch zu den Allgemeinen Regeln, wendet das Schiedsgericht die IBA-Regeln so an, wie es nach seiner Überzeugung den Zwecken sowohl der Allgemeinen Regeln als auch der IBA-Regeln am besten dient, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
4. Besteht Uneinigkeit über die Bedeutung der IBA-Regeln, hat das Schiedsgericht sie entsprechend ihrem Zweck und in der Weise auszulegen, die für das betreffende Schiedsverfahren am besten geeignet ist.
5. Enthalten weder die IBA-Regeln noch die Allgemeinen Regeln eine Bestimmung zu einer die Beweiserhebung betreffenden Frage, führt das Schiedsgericht die Beweisaufnahme in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der IBA-Regeln in der Weise durch, die es für angemessen hält, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Artikel 2 Beratung zur Beweisaufnahme

1. Das Schiedsgericht hat zum frühesten angemessenen Zeitpunkt im Verfahren mit den Parteien eine effiziente, kostengünstige und faire Durchführung der Beweisaufnahme zu erörtern oder die Parteien aufzufordern, sich einvernehmlich um eine solche Durchführung zu bemühen.
2. Die Erörterung von Beweisfragen kann sich auf den Umfang, die Reihenfolge und die Art der Beweiserhebung beziehen, insbesondere auf:
 - (a) die Vorbereitung und Einreichung von Zeugenerklärungen und Gutachten;
 - (b) die Erhebung mündlicher Zeugenaussagen in allen Beweisverhandlungen;
 - (c) die Anforderungen, das Vorgehen und das Format, die für die Vorlegung von Dokumenten gelten sollen;
 - (d) das Maß an Vertraulichkeitsschutz, das im Schiedsverfahren für Beweismittel zu gewährleisten ist; und
 - (e) die Förderung von Effizienz, Wirtschaftlichkeit und die Schonung von Ressourcen im Rahmen der Beweisaufnahme.
3. Das Schiedsgericht ist angehalten, den Parteien, sobald es dies für angemessen hält, alle Punkte mitzuteilen:
 - (a) die das Schiedsgericht als relevant für den Fall und wesentlich für dessen Entscheidung hält und/oder
 - (b) über die eine Vorabentscheidung zweckmäßig sein könnte.

Artikel 3 Dokumente

1. Jede Partei hat innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist dem Schiedsgericht und den anderen Parteien sämtliche Dokumente einzureichen, auf die sie sich stützt und über die sie verfügt; dazu gehören öffentliche Dokumente und solche, die allgemein zugänglich sind. Ausgenommen sind Dokumente, die bereits von einer anderen Partei vorgelegt worden sind.

2. Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist kann jede Partei an das Schiedsgericht und an die anderen Parteien einen Antrag auf Vorlegung von Dokumenten stellen.
3. Der Antrag auf Vorlegung von Dokumenten muss enthalten:
 - (a) *(i)* eine Beschreibung jedes vorzulegenden Dokuments, die dessen Identifizierung ermöglicht, oder
(ii) eine ausreichend detaillierte Beschreibung (mit Inhaltsangabe) einer eng umschriebenen Kategorie von vorzulegenden Dokumenten, für deren Existenz hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Liegen die Dokumente in elektronischer Form vor, kann die die Vorlegung begehrende Partei spezifische Dateien, Suchbegriffe, Personen oder andere Mittel zur effizienten und kostengünstigen Dokumentensuche benennen; hierzu kann die Partei auch durch das Schiedsgericht verpflichtet werden.
 - (b) eine Erklärung, in welcher Weise die vorzulegenden Dokumente relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung sind, und
 - (c) *(i)* eine Erklärung, dass sich die vorzulegenden Dokumente nicht in Besitz, Gewahrsam oder in der Verfügungsmacht der die Vorlegung begehrenden Partei befinden oder eine Erklärung, warum es für die die Vorlegung verlangende Partei einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, die Dokumente selbst vorzulegen und
(ii) die Angabe der Gründe, aus denen die die Vorlegung begehrende Partei annimmt, dass sich die vorzulegenden Dokumente im Besitz, Gewahrsam oder in der Verfügungsmacht der anderen Partei befinden.
4. Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat die Partei, an die der Antrag auf Vorlegung von Dokumenten gerichtet ist, den anderen Parteien und auf Verlangen des Schiedsgerichts auch diesem sämtliche verlangten Dokumente vorzulegen, die sie in ihrem Besitz, Gewahrsam oder ihrer

Verfügungsmacht hat, soweit sie hiergegen keine Einwendungen erhebt.

5. Erhebt die Partei, an die der Antrag auf Vorlegung von Dokumenten gerichtet ist, Einwendungen gegen die Vorlegung bestimmter oder aller Dokumente, deren Vorlegung verlangt wird, hat sie die Einwendungen dem Schiedsgericht und den anderen Parteien schriftlich innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist mitzuteilen. Einwendungen können nur auf die in Art. 9.2 genannten Gründe oder auf die Nichterfüllung einer Anforderung gemäß Art. 3.3 gestützt werden.
6. Geht eine solche Einwendung bei ihm ein, kann das Schiedsgericht die betreffenden Parteien auffordern, sich einvernehmlich um eine Lösung zur Beseitigung der Einwendung zu bemühen.
7. Jede Partei kann innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist verlangen, dass das Schiedsgericht über die Einwendung entscheidet. Das Schiedsgericht prüft dann den Antrag auf Vorlegung von Dokumenten und die Einwendung nach Anhörung der Parteien in angemessener Frist. Das Schiedsgericht kann der Partei, an die der Antrag gerichtet ist, aufgeben, jedes verlangte Dokument vorzulegen, das sich in ihrem Besitz, Gewahrsam oder ihrer Verfügungsmacht befindet, wenn nach Auffassung des Schiedsgerichts *(i)* die Punkte, die die antragstellende Partei beweisen möchte, relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung sind; *(ii)* keiner der in Art. 9.2 genannten Gründe für Einwendungen vorliegt; und *(iii)* die Anforderungen nach Art. 3.3 erfüllt sind. Jedes Dokument, das diese Voraussetzungen erfüllt, ist den anderen Parteien und auf Verlangen des Schiedsgerichts auch diesem vorzulegen.
8. Kann ausnahmsweise über die Berechtigung einer Einwendung nur durch Prüfung des Dokuments entschieden werden, kann das Schiedsgericht beschließen, das Dokument nicht selbst zu prüfen. Das Schiedsgericht kann dann im Einvernehmen mit den Parteien einen unabhängigen und unparteiischen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen beauftragen, das Dokument zu

prüfen und über die Einwendung zu berichten. Soweit das Schiedsgericht die Einwendung für begründet hält, darf der Sachverständige dem Schiedsgericht und den anderen Parteien den Inhalt des Dokuments nicht mitteilen.

9. Möchte eine Partei die Vorlegung von Dokumenten durch eine Person oder Organisation erreichen, die nicht Partei des Schiedsverfahrens ist und von der die Partei selbst die Dokumente nicht erlangen kann, so kann sie beim Schiedsgericht innerhalb einer von diesem bestimmten Frist beantragen, dass das Schiedsgericht alle rechtlich zulässigen Maßnahmen treffen soll, um die Vorlegung der Dokumente zu erreichen. Sie kann auch das Schiedsgericht um Erlaubnis bitten, diese Maßnahmen selbst zu ergreifen. Die Partei hat einen solchen Antrag schriftlich an das Schiedsgericht und an die anderen Parteien zu richten; der Antrag muß die einzelnen in Art. 3.3 aufgeführten Angaben enthalten, soweit sie einschlägig sind. Das Schiedsgericht hat über den Antrag zu entscheiden. Es hat die Maßnahmen, die es für angemessen hält, entweder selbst zu treffen, die antragstellende Partei zur Durchführung zu ermächtigen, oder eine andere Partei zur Vornahme anzuweisen, wenn nach seinem Ermessen *(i)* die Dokumente relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung sind, *(ii)* die Anforderungen gemäß Art. 3.3, soweit einschlägig, erfüllt sind und *(iii)* kein in Art. 9.2 genannter Grund für Einwendungen vorliegt.
10. Vor Abschluss des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht jederzeit *(i)* jede Partei auffordern, Dokumente vorzulegen, *(ii)* jede Partei auffordern, alle ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um Dokumente von anderen Personen oder Organisationen zu erhalten, oder *(iii)* es kann selbst diejenigen Maßnahmen treffen, die es zu diesem Zweck für angemessen hält. Die Partei, die zur Vorlegung von Dokumenten aufgefordert wird, kann gegen die Aufforderung aus den in Art. 9.2 genannten Gründen Einwendungen erheben. In diesen Fällen sind Art. 3.4 bis Art. 3.8 entsprechend anzuwenden

11. Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist können die Parteien beim Schiedsgericht und den anderen Parteien weitere Dokumente einreichen, auf die sie sich stützen möchten oder von denen sie meinen, sie seien aufgrund der Punkte, die in den vorgelegten oder eingereichten Dokumenten, Zeugenaussagen, Gutachten oder sonstigem Parteivorbringen erörtert worden sind, relevant für diesen Fall und wesentlich für seine Entscheidung geworden.
12. Für die Form von Parteivorbringen oder die Vorlegung von Dokumenten gilt:
 - (a) Kopien von Dokumenten müssen mit dem Original übereinstimmen; auf Verlangen des Schiedsgerichts muss das Original zur Prüfung vorgelegt werden;
 - (b) Dokumente, die einer Partei in elektronischer Form vorliegen, sind in der Form einzureichen oder vorzulegen, die für diese Partei am zweckmäßigsten oder kostengünstigsten ist, und die für den Empfänger in zumutbarer Weise nutzbar ist, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes oder das Schiedsgericht ordnet etwas anderes an;
 - (c) eine Partei ist nicht verpflichtet, mehrfache Kopien von Dokumenten vorzulegen, die im wesentlichen identisch sind, es sei denn, das Schiedsgericht ordnet etwas anderes an; und
 - (d) Übersetzungen von Dokumenten sind zusammen mit den Originalen einzureichen; sie müssen als Übersetzung gekennzeichnet sein und die Originalsprache angeben.
13. Wird ein Dokument von einer Partei oder von einem nicht am Schiedsverfahren beteiligten Dritten eingereicht oder vorgelegt, das nicht allgemein zugänglich ist, ist es vom Schiedsgericht und von den anderen Parteien vertraulich zu behandeln; es darf nur in Verbindung mit dem Schiedsverfahren verwendet werden. Von diesem Erfordernis kann nur dann und nur in dem Umfang abgewichen werden, als die Offenlegung für eine Partei notwendig ist, um eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen, ein gesetzliches Recht zu schützen oder zu verfolgen, oder um in einem nach Treu und Glauben geführten rechtlichen Verfahren

vor einem staatlichen Gericht oder einer Institution mit rechtlicher Entscheidungsbefugnis eine Entscheidung zu vollstrecken oder anzugreifen. Das Schiedsgericht kann durch Verfügungen die Bedingungen der Vertraulichkeit bestimmen. Dieses Erfordernis berührt die sonstigen Verschwiegenheitspflichten im Schiedsverfahren nicht.

14. Ist das Schiedsverfahren in getrennte Streitpunkte oder Phasen aufgeteilt (etwa zu Zuständigkeit, vorab zu entscheidende Fragen, Schadensgrund oder Schadenshöhe) kann das Schiedsgericht nach Erörterung mit den Parteien die Einreichung von Dokumenten und Anträge auf Vorlegung von Dokumenten getrennt für jeden Streitpunkt oder jede Phase anordnen.

Artikel 4 Zeugen

1. Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat jede Partei die Zeugen, auf deren Aussagen sie sich zu stützen beabsichtigt, sowie den Gegenstand der Aussage zu bezeichnen.
2. Jedermann kann Zeuge sein, auch die Partei selbst oder leitende Angestellte, Mitarbeiter oder sonstige Vertreter einer Partei.
3. Es ist einer Partei, ihren leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Rechtsberatern oder sonstigen Vertretern nicht untersagt, ihre Zeugen oder potenziellen Zeugen zu befragen und mit ihnen ihre voraussichtliche Aussage zu besprechen.
4. Das Schiedsgericht kann jede Partei verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bei ihm und den anderen Parteien die Zeugenerklärungen der einzelnen Zeugen einzureichen, auf deren Aussage sie sich zu stützen beabsichtigt. Ausgenommen sind Zeugen, deren Aussage gemäß Art. 4.9 oder 4.10 begehrt wird. Werden getrennte Beweisverhandlungen zu bestimmten Streitpunkten oder Phasen angeordnet (wie Zuständigkeit, vorab zu entscheidende Fragen, Schadensgrund oder Schadenshöhe), kann das Schiedsgericht anordnen oder können die Parteien vereinbaren, dass die Zeugenerklärungen getrennt zu jedem Streitpunkt oder jeder Phase einzureichen sind.

5. Die Zeugenerklärung hat zu enthalten:
 - (a) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Zeugen, eine Erklärung über seine etwaige gegenwärtige oder frühere Beziehung zu den Parteien, sowie eine Beschreibung seines Lebenslaufs, seiner Sachkunde, Ausbildung und Erfahrung, wenn diese Angaben für den Streitfall oder den Inhalt seiner Erklärung relevant sein können;
 - (b) eine vollständige und detaillierte Darlegung der Tatsachen und der Quelle, aus der der Zeuge sein Wissen bezieht, die ausreicht, um als Aussage des betreffenden Zeugen zu den streitigen Punkten zu dienen. Dokumente, auf die sich der Zeuge stützt und die noch nicht eingereicht worden sind, sind vorzulegen;
 - (c) die Erklärung, in welcher Sprache die Zeugenerklärung ursprünglich verfasst wurde und in welcher Sprache der Zeuge in der Beweisverhandlung auszusagen beabsichtigt;
 - (d) die Versicherung, dass die Zeugenerklärung der Wahrheit entspricht, sowie
 - (e) die Unterschrift des Zeugen mit Datum und Ortsangabe.
6. Werden Zeugenerklärungen eingereicht, kann jede Partei innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist dem Schiedsgericht und den anderen Parteien überarbeitete oder weitere Zeugenerklärungen vorlegen, auch von solchen Personen, die bisher nicht als Zeugen benannt worden sind. Die überarbeiteten oder weiteren Erklärungen dürfen sich jedoch nur auf solche Gegenstände beziehen, die in einer Zeugenerklärung, einem Gutachten oder dem Vortrag einer Partei enthalten sind und die bisher im Schiedsverfahren nicht vorgetragen worden sind.
7. Bleibt ein Zeuge, dessen Erscheinen gemäß Art. 8.1 verlangt wurde, der Beweisverhandlung ohne triftigen Grund fern, lässt das Schiedsgericht jegliche Zeugenerklärung dieses Zeugen in Bezug auf diese Beweisverhandlung unberücksichtigt, es sei denn, es beschließt wegen außergewöhnlicher Umstände etwas anderes.

8. Wurde das Erscheinen eines Zeugen nicht gemäß Art. 8.1 verlangt, kann keiner der anderen Parteien unterstellt werden, dass sie den Inhalt der Zeugenerklärung als richtig anerkennt.
9. Möchte eine Partei Beweis durch eine Person erbringen, die nicht bereit ist, freiwillig zu erscheinen, so kann die Partei beim Schiedsgericht innerhalb einer von diesem bestimmten Frist beantragen, dass das Schiedsgericht alle rechtlich zulässigen Maßnahmen treffen soll, um die Zeugenaussage der betreffenden Person herbeizuführen. Sie kann auch das Schiedsgericht um Erlaubnis bitten, diese Maßnahmen selbst zu ergreifen. Stellt die Partei einen Antrag an das Schiedsgericht, hat sie den vorgesehenen Zeugen zu benennen, die Tatsachen zu bezeichnen, zu denen er aussagen soll und anzugeben, warum diese Tatsachen relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung sind. Das Schiedsgericht hat über den Antrag zu entscheiden. Es hat die Maßnahmen, die es für angemessen hält, entweder selbst zu treffen, die antragstellende Partei zur Durchführung zu ermächtigen oder eine andere Partei zur Vornahme anzuweisen, wenn nach seinem Ermessen die Aussage des betreffenden Zeugen relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung ist.
10. Vor Abschluss des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht jeder Partei jederzeit aufgeben, für das Erscheinen einer Person zur Beweisverhandlung zu sorgen oder sich hierum nach besten Kräften zu bemühen. Das gilt auch für Personen, deren Zeugnis bisher nicht angeboten wurde. Die Partei, an die eine solche Anordnung gerichtet ist, kann Einwendungen gemäß Art. 9.2 geltend machen.

Artikel 5 Parteiernannte Sachverständige

1. Eine Partei kann zu bestimmten Punkten Beweis durch einen parteiernennten Sachverständigen anbieten. Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat (i) jede Partei die Sachverständigen zu benennen, auf deren Aussage sie sich zu berufen beabsichtigt und den Gegenstand der Aussage zu bezeichnen, und (ii) der

parteiernannte Sachverständige hat sein Gutachten einzureichen.

2. Das Gutachten hat zu enthalten:
 - (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des parteiernannten Sachverständigen, gegebenenfalls eine Erklärung zu seiner gegenwärtigen oder früheren Beziehung zu sämtlichen Parteien, deren Rechtsberatern und dem Schiedsgericht sowie eine Beschreibung seines Lebenslaufs, seiner Sachkunde, Ausbildung und Erfahrung;
 - (b) eine Beschreibung des Auftrags, aufgrund dessen er seine Ansichten und Schlussfolgerungen abgibt;
 - (c) die Erklärung über seine Unabhängigkeit gegenüber den Parteien, deren Rechtsberatern und dem Schiedsgericht;
 - (d) die Angabe der Tatsachen, auf denen die Ansichten und Schlussfolgerungen des Sachverständigen beruhen;
 - (e) die Ansichten und Schlussfolgerungen des Sachverständigen mit Angabe des Verfahrens, der Beweismittel und der Informationen, auf denen die Ansichten und Schlussfolgerungen beruhen. Dokumente, auf die sich der parteiernannte Sachverständige stützt, müssen vorgelegt werden, wenn sie nicht schon eingereicht worden sind;
 - (f) wenn das Gutachten übersetzt worden ist, die Erklärung, in welcher Sprache es ursprünglich verfasst wurde, und in welcher Sprache der parteiernannte Sachverständige bei der Beweisverhandlung auszusagen beabsichtigt;
 - (g) die Versicherung, dass er von der Richtigkeit seiner Ansichten im Gutachten aufrichtig überzeugt ist;
 - (h) die Unterschrift des Sachverständigen mit Datum und Ortsangabe; und
 - (i) wenn das Gutachten von mehreren Personen unterzeichnet wurde, eine Zuordnung des gesamten oder bestimmter Teile des Gutachtens zu dem jeweiligen Verfasser.

3. Werden Gutachten eingereicht, kann jede Partei innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist beim Schiedsgericht und bei den anderen Parteien überarbeitete oder zusätzliche Gutachten einreichen, auch Gutachten oder Erklärungen von Personen, die bisher nicht als parteiernannte Sachverständige benannt worden sind. Die überarbeiteten oder weiteren Gutachten dürfen sich jedoch nur auf Gegenstände beziehen, die in einer Zeugenerklärung, einem Gutachten oder sonstigem Vorbringen einer Partei enthalten sind und die bisher im Schiedsverfahren nicht vorgetragen worden sind.
4. Sollen mehrere parteiernannte Sachverständige zur gleichen Frage oder zu zusammenhängenden Fragen Gutachten erstatten, oder ist das schon geschehen, kann das Schiedsgericht nach seinem Ermessen anordnen, dass die Sachverständigen zusammenkommen und diese Fragen erörtern. Bei der Zusammenkunft sollen die parteiernannten Sachverständigen versuchen, Einigkeit über die Punkte zu erzielen, in denen sie in ihren Gutachten unterschiedlicher Meinung waren; die Punkte, in denen sie Einigkeit erzielt haben sowie etwaige verbleibende Uneinigkeiten und deren Gründe sollen sie schriftlich festhalten.
5. Bleibt ein parteiernannter Sachverständiger, dessen Erscheinen gemäß Art. 8.1 verlangt wurde, der Beweisverhandlung ohne triftigen Grund fern, lässt das Schiedsgericht jedes seiner Gutachten in Bezug auf diese Beweisverhandlung unberücksichtigt, es sei denn, das Schiedsgericht beschließt wegen außergewöhnlicher Umstände etwas anderes.
6. Wurde das Erscheinen eines parteiernannten Sachverständigen nicht gemäß Art. 8.1 verlangt, so kann keiner der anderen Parteien unterstellt werden, dass sie den Inhalt des Gutachtens als richtig anerkennt.

Artikel 6 Vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige

1. Das Schiedsgericht kann nach Erörterung mit den Parteien einen oder mehrere unabhängige vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige

beauftragen, ihm über bestimmte, von ihm bezeichnete Frage Auskunft zu geben. Das Schiedsgericht legt den Auftrag an den vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen nach Erörterung mit den Parteien fest. Es übersendet den Parteien ein Exemplar des endgültigen Auftrags.

2. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat, bevor er die Ernennung annimmt, dem Schiedsgericht und den Parteien eine Beschreibung seiner Sachkunde und eine Erklärung über seine Unabhängigkeit von den Parteien, deren Rechtsberatern und dem Schiedsgericht vorzulegen. Die Parteien haben innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist mitzuteilen, ob sie Bedenken hinsichtlich der Eignung oder der Unabhängigkeit des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen haben. Das Schiedsgericht hat umgehend zu entscheiden, ob es die Bedenken für begründet hält. Nach der Ernennung eines vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen kann eine Partei Einwendungen hinsichtlich der Eignung oder Unabhängigkeit des Sachverständigen nur erheben, wenn ihr die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach der Ernennung bekannt geworden sind. Das Schiedsgericht hat umgehend zu entscheiden, welche Maßnahmen es gegebenenfalls ergreifen will.
3. Vorbehaltlich Art. 9.2 kann der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige eine Partei auffordern, ihm alle Auskünfte zu erteilen und ihm alle Dokumente, Waren, Muster, Gegenstände, Maschinen, Systeme, Verfahren oder Örtlichkeiten zur Besichtigung zugänglich zu machen, soweit dies relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung ist. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat insoweit die gleichen Befugnisse wie das Schiedsgericht. Die Parteien und ihre Vertreter haben das Recht, alle derartigen Informationen zu erhalten und an jeder Besichtigung teilzunehmen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen und einer Partei über die Relevanz, Wesentlichkeit oder Angemessenheit einer solchen Aufforderung entscheidet das

Schiedsgericht gemäß Art. 3.5 bis Art. 3.8. Missachtet eine Partei eine angemessene Aufforderung oder eine Entscheidung des Schiedsgerichts, hat der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige dies in seinem Gutachten festzuhalten und darzulegen, welche Auswirkungen die Missachtung auf die Beurteilung des betreffenden Punkts hat.

4. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat dem Schiedsgericht ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Das Gutachten hat zu enthalten:
 - (a) Den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen, sowie eine Beschreibung seines Lebenslaufs, seiner Sachkunde, Ausbildung und Erfahrung;
 - (b) die Angabe der Tatsachen, auf denen die Ansichten und Schlussfolgerungen des Sachverständigen beruhen;
 - (c) die Ansichten und Schlussfolgerungen des Sachverständigen mit Angabe des Verfahrens, der Beweismittel und der Informationen, auf denen seine Ansichten und Schlussfolgerungen beruhen. Dokumente, auf die sich der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige stützt, müssen vorgelegt werden, wenn sie nicht schon eingereicht worden sind;
 - (d) wenn das Gutachten übersetzt worden ist, die Erklärung, in welcher Sprache es ursprünglich verfasst wurde und in welcher Sprache der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige in der Beweisverhandlung auszusagen beabsichtigt;
 - (e) die Versicherung, dass er von der Richtigkeit seiner Ansichten im Gutachten aufrichtig überzeugt ist;
 - (f) die Unterschrift des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen mit Datum und Ortsangabe; und
 - (g) wenn das Gutachten von mehreren Personen unterzeichnet wurde, eine Zuordnung des gesamten oder bestimmter Teile des Gutachtens zu dem jeweiligen Verfasser.

5. Das Schiedsgericht übersendet den Parteien je ein Exemplar des Gutachtens. Die Parteien können alle Informationen, Dokumente, Waren, Muster, Gegenstände, Maschinen, Systeme, Verfahren oder besichtigten Örtlichkeiten untersuchen, die der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige untersucht hat, und sie können die Korrespondenz zwischen dem Schiedsgericht und dem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen einsehen. Jede Partei muß Gelegenheit erhalten, innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist zu dem Gutachten Stellung zu nehmen oder hierzu eine Zeugenerklärung oder ein Gutachten eines parteiernannten Sachverständigen vorzulegen. Das Schiedsgericht übersendet die Stellungnahme, die Zeugenerklärung oder das Gutachten dem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen und den anderen Parteien.
6. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat bei der Beweisverhandlung anwesend zu sein, wenn eine Partei oder das Schiedsgericht dies verlangt. Sowohl das Schiedsgericht als auch die Parteien und die parteiernannten Sachverständigen können den vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen zu den Punkten befragen, die in den Gutachten, den von den Parteien vorgelegten Stellungnahmen oder Zeugenerklärungen oder in den Gutachten der parteiernannten Sachverständigen gemäß Art. 6.5 erörtert werden.
7. Das Schiedsgericht würdigt die Ansichten und Schlussfolgerungen des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen unter angemessener Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles.
8. Über Höhe und Art der Bezahlung von Honorar und Auslagen des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen entscheidet das Schiedsgericht. Die Kosten gehören zu den Verfahrenskosten.

Artikel 7 Augenschein

Vorbehaltlich Art. 9.2 kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei oder von sich aus Örtlichkeiten, Gegenstände, Maschinen oder jegliche Waren, Muster, Systeme, Verfahren und Dokumente besichtigen oder durch einen vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen oder einen parteiernenannten Sachverständigen besichtigen lassen, wenn es die für angemessen hält. Das Schiedsgericht bestimmt den Termin und den Ablauf der Besichtigung im Einvernehmen mit den Parteien. Die Parteien und ihre Vertreter sind berechtigt, an der Besichtigung teilzunehmen.

Artikel 8 Beweisverhandlung

1. Jede Partei hat innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist dem Schiedsgericht und den anderen Parteien mitzuteilen, welche Zeugen auf ihren Antrag erscheinen sollen (mit Zeugen sind in diesem Artikel sowohl Tatsachenzuzeugen als auch Sachverständige gemeint). Soweit Art. 8.2 nichts anderes bestimmt, hat jeder Zeuge, dessen Erscheinen eine Partei oder das Schiedsgericht verlangt hat, in der Beweisverhandlung zur Aussage zu erscheinen. Die Zeugen haben persönlich zu erscheinen, wenn nicht das Schiedsgericht den Gebrauch von Videokonferenz- oder vergleichbarer Technologie für die Vernehmung eines bestimmten Zeugen gestattet.
2. Das Schiedsgericht bestimmt jederzeit den Gang der Beweisverhandlung. Es kann Fragen an Zeugen, Antworten von Zeugen oder das Erscheinen von Zeugen beschränken oder ausschließen, wenn es die Frage, die Antwort oder das Erscheinen als nicht relevant, nicht wesentlich, als überflüssig oder ungebührlich belastend ansieht, oder wenn es einen in Art. 9.2 genannten Grund für Einwendungen für gegeben hält. Eine Partei darf ihren eigenen Zeugen bei der ersten und bei der erneuten Befragung keine unangemessenen Suggestivfragen stellen.
3. Für die mündlichen Aussagen in der Beweisverhandlung gilt:
 - (a) üblicherweise befragt zunächst der Kläger die von ihm benannten Zeugen, danach der

- Beklagte die von ihm benannten Zeugen;
- (b) nach der ersten Befragung durch die benennende Partei können die anderen Parteien den Zeugen befragen; die Reihenfolge bestimmt das Schiedsgericht. Die ihn benennende Partei erhält anschließend Gelegenheit, dem Sachverständigen zusätzliche Fragen zu den Streitpunkten zu stellen, zu denen die anderen Parteien den Zeugen befragt haben;
 - (c) danach werden üblicherweise zunächst die vom Kläger benannten parteiernannten Sachverständigen und danach die vom Beklagten benannten parteiernannten Sachverständigen befragt. Die benennende Partei erhält anschließend Gelegenheit, zusätzliche Fragen zu den Streitpunkten zu stellen, zu denen die anderen Parteien den Sachverständigen befragt haben;
 - (d) das Schiedsgericht, die Parteien oder jeder parteiernannte Sachverständige können den vom Schiedsgericht benannten Sachverständigen zu Punkten befragen, die in dessen Gutachten, in den Schriftsätzen der Parteien oder in den Gutachten der parteiernannten Sachverständigen behandelt werden;
 - (e) Ist das Schiedsverfahren in getrennte Streitpunkte oder Phasen aufgeteilt (etwa Zuständigkeit, vorab zu entscheidende Fragen, Schadensgrund und Schadenshöhe), können die Parteien vereinbaren oder kann das Schiedsgericht anordnen, dass die Aussagen getrennt zu den einzelnen Streitpunkten oder Phasen erfolgen;
 - (f) das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus diese Reihenfolge ändern. Es kann etwa bestimmen, dass die Aussagen zu bestimmten Themen zusammengefasst werden, oder dass Zeugen gleichzeitig befragt und einander gegenüber gestellt werden (*'witness conferencing'*);
 - (g) das Schiedsgericht kann den Zeugen jederzeit Fragen stellen.

4. Jeder Tatsachenzeuge hat vor seiner Aussage in der vom Schiedsgericht bestimmten angemessenen Weise zu versichern, dass er sich verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Ein Sachverständiger hat zu versichern, dass er von der Richtigkeit seiner in der Beweisverhandlung geäußerten Ansichten aufrichtig überzeugt ist. Hat der Zeuge eine Zeugenerklärung oder ein Gutachten vorgelegt, hat er diese zu bestätigen. Die Parteien können vereinbaren oder das Schiedsgericht kann anordnen, dass die Zeugenerklärung oder das Gutachten als erste Aussage des Zeugen gelten soll.
5. Vorbehaltlich Art. 9.2 kann das Schiedsgericht von jedermann verlangen, sich mündlich oder schriftlich zu jeder Frage zu erklären, die das Schiedsgericht als relevant für den Fall und als wesentlich für seine Entscheidung ansieht. Einen Zeugen, den das Schiedsgericht geladen und befragt hat, können auch die Parteien befragen.

Artikel 9 Zulässigkeit von Beweisen, Beweiswürdigung

1. Über die Zulässigkeit, Relevanz, Wesentlichkeit und das Gewicht von Beweismitteln entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht hat auf Antrag einer Partei oder von sich aus Dokumente, Erklärungen, mündliche Aussagen und Besichtigungen als Beweismittel auszuschließen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - (a) das Fehlen hinreichender Relevanz für den Fall oder hinreichende Wesentlichkeit für seine Entscheidung;
 - (b) rechtliche Hindernisse oder Verweigerungsrechte (*'privileges'*), die sich aus den Rechtsnormen oder berufsrechtlichen und standesrechtlichen Regeln ergeben, die das Schiedsgericht für anwendbar hält;
 - (c) unverhältnismäßiger Aufwand zur Beschaffung des verlangten Beweismittels;
 - (d) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dargelegter Verlust oder Zerstörung eines verlangten Dokuments;

- (e) wirtschaftlich oder technisch begründete Verschwiegenheitspflichten, die das Schiedsgericht für zwingend erachtet;
 - (f) besondere politische oder institutionelle Geheimhaltungsinteressen, die das Schiedsgericht für zwingend erachtet; darunter fallen auch Beweismittel, die von einer Regierung oder einer internationalen Organisation als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden, oder
 - (g) Erwägungen der Prozessökonomie, Verhältnismäßigkeit, eines fairen Verfahrens oder der Gleichbehandlung der Parteien, die das Schiedsgericht für zwingend erachtet.
3. Das Schiedsgericht kann bei der Bewertung rechtlicher Hindernisse oder Verweigerungsrechte gemäß Art. 9.2 folgende Gesichtspunkte berücksichtigen, soweit dies nach den zwingenden Rechtsnormen oder berufsrechtlichen und standesrechtlichen Regeln zulässig ist, die das Schiedsgericht für anwendbar hält:
- (a) die etwaige Notwendigkeit, die Vertraulichkeit eines Dokuments oder einer Erklärung oder mündlichen Kommunikation zu wahren, die im Zusammenhang und mit und zu dem Zweck gemacht wurde, Rechtsrat zu erteilen oder einzuholen;
 - (b) die etwaige Notwendigkeit, die Vertraulichkeit eines Dokuments, einer Erklärung oder mündlichen Kommunikation zu wahren, die im Zusammenhang mit und zum Zweck von Vergleichsverhandlungen gemacht wurden;
 - (c) die Vorstellungen der Parteien und ihrer Rechtsberater zum Zeitpunkt, in dem das rechtliche Hindernis oder das Verweigerungsrecht entstanden sein soll;
 - (d) die Frage, ob die einverständliche Verwendung, die frühere Offenlegung oder Benutzung eines Dokuments, einer Erklärung, mündliche Kommunikation oder ein darin enthaltener Rat oder sonstige Umstände als Verzicht auf ein an sich bestehendes Rechtshindernis oder Verweigerungsrecht anzusehen ist; und

- (e) die Notwendigkeit, Fairness und Gleichbehandlung der Parteien zu gewährleisten, insbesondere dann, wenn sie unterschiedlichen Rechtsnormen oder berufsrechtlichen und standesrechtlichen Regeln unterliegen.
4. Das Schiedsgericht kann, wenn dies angemessen ist, die notwendigen Maßnahmen treffen, damit Beweismittel unter geeignetem Vertraulichkeitsschutz angeboten oder ausgewertet werden können.
 5. Legt eine Partei ohne triftigen Grund ein Dokument nicht vor, dessen Vorlegung eine andere Partei beantragt oder das Schiedsgericht angeordnet hat, ohne gegen den Antrag auf Vorlegung von Dokumenten fristgerecht Einwendungen erhoben zu haben, so kann das Schiedsgericht daraus folgern, dass das Dokument den Interessen dieser Partei nachteilig ist.
 6. Stellt eine Partei ohne triftigen Grund sonstige relevante Beweismittel einschließlich Zeugenaussagen nicht zur Verfügung, deren Vorlegung eine andere Partei verlangt oder das Schiedsgericht angeordnet hat, und hat die Partei dagegen nicht fristgerecht Einwendungen erhoben, kann das Schiedsgericht daraus folgern, dass diese Beweismittel den Interessen der Partei nachteilig sind.
 7. Stellt das Schiedsgericht fest, dass sich eine Partei bei der Beweisaufnahme entgegen dem Gebot von Treu und Glauben verhalten hat, kann das Schiedsgericht diesen Verstoß zusätzlich zu den sonstigen nach diesen Regeln vorgesehenen Maßnahmen bei seiner Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme entstanden sind, berücksichtigen.